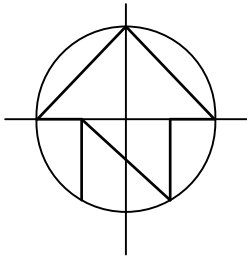
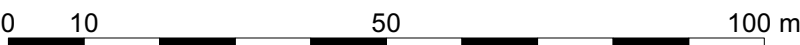


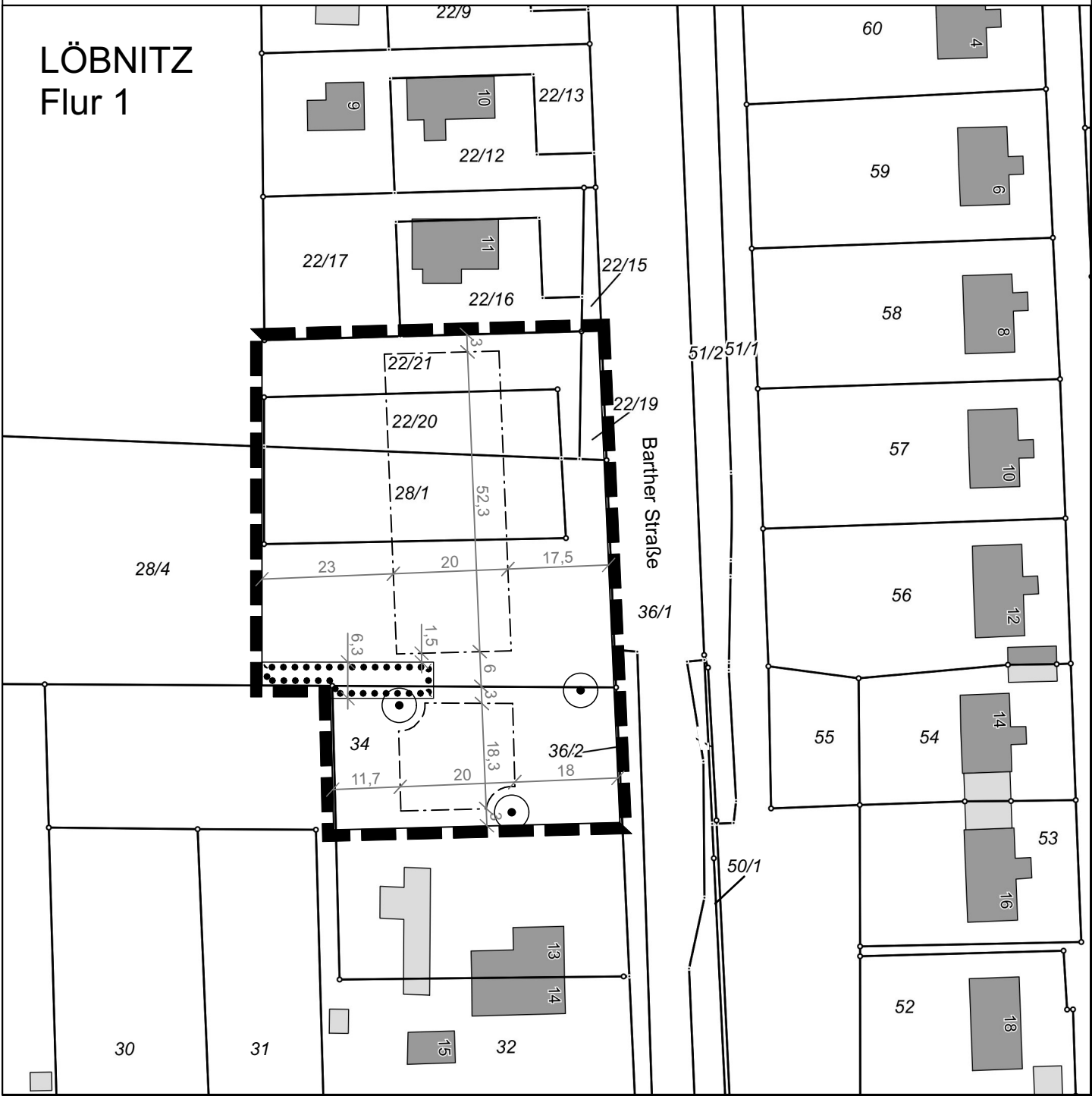
SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB -EINBEZIEHUNGSSATZUNG- DER GEMEINDE LÖBNITZ (KREIS VORPOMMERN-RÜGEN)

PLANZEICHNUNG M. 1 : 1 000

Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.



LÖBNITZ
Flur 1



PLANZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

--- Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

● Bäume, zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

■ Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

4. Sonstige Planzeichen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

5. Darstellung ohne Normcharakter

○ Flurstücksgrenzen 55 Flurstücksnummer
LÖBNITZ Gemarkung 1 10 1 Bemaßung alle Angaben in Meter
Flur 1 Flurnummer vorhandene Gebäude außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Löbnitz für den Bereich Barther Straße beschlossen:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung ist in der Planzeichnung festgesetzt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§3

Zulässigkeit von Vorhaben

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

§4

Inkrafttreten

Die Einbeziehungssatzung tritt mit Ablauf ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verweis auf Ordnungswidrigkeiten nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweise

1. Planunterlage

Als Planunterlage dient eine Flurkarte/ALKIS der Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen (KGeo) des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, bezogen über die Internetportale „GeoPortal.MV“ und „GAIA-MVprofessional“.

2. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder deren Vertretung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, die Leiter der Arbeiten, die Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

3. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zu gegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren.

4. Vorhandene Leitungen

Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandgeschützte Trinkwasserleitungen, Elektroleitungen und Telekommunikationsleitungen befinden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (vom bis) erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Satz 1 Nr. 3 / § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung sowie die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Bauamt des Amtes Barth, Teergang 2 in 18356 zu folgenden Zeiten

Montag 9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 9:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können, am durch Aushang an den Bekanntmachungstafel und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-barth.de ins Internet gestellt.

5. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft.

Löbnitz, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

6. Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Löbnitz, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

7. Die Einbeziehungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Löbnitz, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

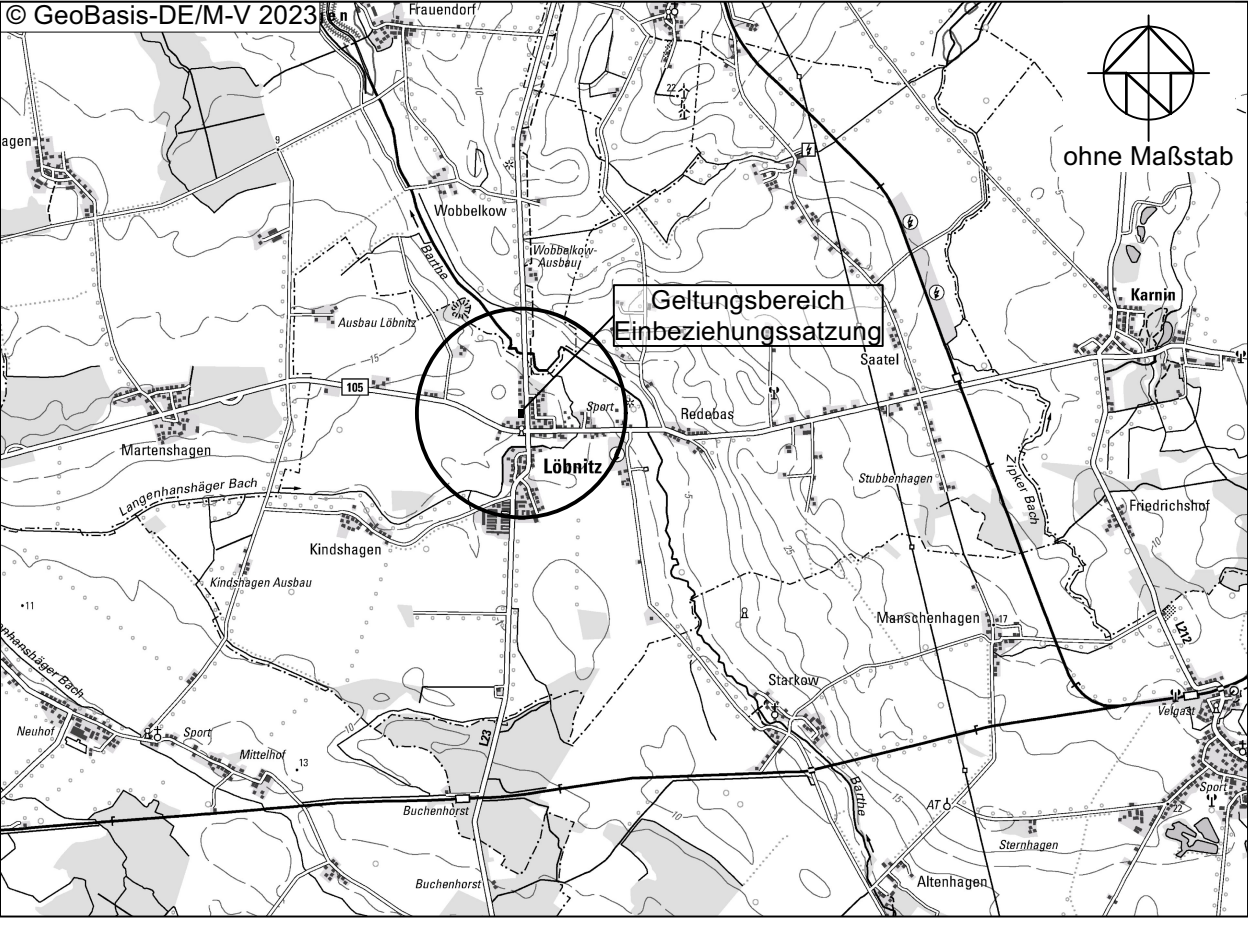
8. Der Beschluss der Einbeziehungssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetseite und die Stelle, bei der die Einbeziehungssatzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Einbeziehungssatzung ist mithin am in Kraft getreten.

Löbnitz, den Siegel

.....
(Bürgermeister)

ÜBERSICHTSPLAN



Satzung der Gemeinde Löbnitz

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Löbnitz

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Löbnitz für den Bereich "Barther Straße"

ENTWURF
NOVEMBER 2023

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS
SCHWERIN

Bearbeitet : M. Jürgens

Gezeichnet : M. Jürgens

Projekt Nr. 2329